

## Satzung

**zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) vom 09.11.2015, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 12.11.2019**

### - 2. Änderungssatzung -

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.11.2021 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **I. Sachliche Änderungen:**

##### **§ 1**

- Der bisherige § 7 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht.“

##### **§ 2**

- Der bisherige § 8 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Niederschlagswassergebühr für den Erhebungszeitraum sowie die Abschläge werden durch Bescheid festgesetzt.

Im laufenden Jahr sind ab einer Jahresgebühr von 100,00 € monatliche Abschlagszahlungen auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr leisten. Diese werden im Regelfall in zehn Teilbeträgen von Februar bis November des jeweiligen Kalenderjahres am Monatsende zur Zahlung fällig.

Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

##### **§ 3**

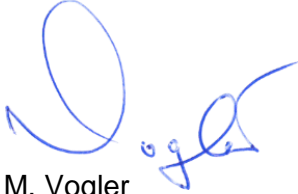
- Der bisherige § 8 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändern sich im laufenden Kalenderjahr die Gebührenbemessungsfläche oder der Gebührenpflichtige, so erfolgt eine taggenaue Berücksichtigung der jeweiligen Änderung.“

## II. Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung – 2. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG zum 01.01.2022 in Kraft.

Braunsbedra, den 11.11.2021



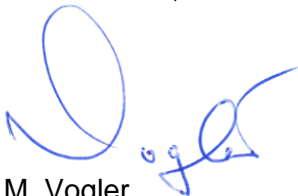
M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### **Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 08.11.2021 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung – 2. Änderungssatzung – wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 11.11.2021



M. Vogler  
Verbandsgeschäftsführer

